

HAUPTSATZUNG

der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand vom 03.09.2019

zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 11.08.2025

(bereinigte Fassung)

Der Ortsgemeinderat Weisenheim am Sand hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim, welches digital im Internet unter der Adresse <http://www.vg-freinsheim.de> zum Download bereitgestellt ist. Darüber hinaus erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Gremiensitzungen im Bürgerinformationsportal im Internet unter der Adresse <http://www.vg-freinsheim.de>.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Gemeindeverwaltung oder der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werkstage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Gemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich an den nachfolgend genannten Stellen befinden

Bahnhofstraße 52

Dr.-Welte-Straße 2

—
Westring 2 (Ecke Ritter-von-Geissler-Straße)

bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung gemäß Absatz 1 nicht mehr möglich ist.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an den in Absatz genannten Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2 Ausschüsse des Ortsgemeinderates

(1) Der Ortsgemeinderat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Ortsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Schulträgerausschuss
3. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau, Natur und Dorfverschönerung
4. Bau-, Planungs-, Friedhofs- und Umweltausschuss
5. Ausschuss für Fremdenverkehr, Feste, Vereine, Jugend und Senioren.

(3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 8 Mitglieder und für jedes Mitglied einen oder mehrere Stellvertreter.

(4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderates gewählt. Die folgenden Ausschüsse werden aus Mitgliedern des Gemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand gebildet:

1. Rechnungsprüfungsausschuss
2. Schulträgerausschuss
3. Ausschuss für Landwirtschaft, Weinbau, Natur und Dorfverschönerung
4. Bau-, Planungs-, Friedhofs- und Umweltausschuss
5. Ausschuss für Fremdenverkehr, Feste, Vereine, Jugend und Senioren

Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder soll Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

Dem Schulträgerausschuss treten nach Maßgabe des § 90 Schulgesetz ein Vertreter der Eltern und einen Vertreter der Lehrer der Grundschule Weisenheim am Sand hinzu.

(5) Die Ausschüsse haben mindestens einmal pro Jahr zu tagen.

§ 3 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse

(1) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Gemeinderates vor zu beraten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung.

(2) Die Übertragung der abschließenden Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten erfolgt, soweit § 32 Abs. 2 GemO nicht entgegensteht, allgemein oder im Einzelfall durch Beschluss des Gemeinderates. Die Übertragung der entscheidenden Beschlussfassung gilt, soweit dem beauftragten Ausschuss die Zuständigkeit nicht vorher entzogen wird, bis zum Ende der Wahlzeit des Gemeinderates.

(3) Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Beschlussfassung über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Ausgaben ab einem Betrag von 2.500 € bis zu einem Betrag von 10.000 €;
2. Verfügung über Gemeindevermögen sowie Hingabe von Darlehen der Gemeinde ab einer Wertgrenze von 1.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €; sowie Veräußerung und Jahresverpachtung von Gemeindevermögen ab einer Wertgrenze von 1.000 € bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €;
3. Zeitpunkt und Höhe der Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Haushaltssatzung;
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 25.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
5. Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
6. Stundung und befristete Niederschlagung von gemeindlichen Forderungen ab einem Betrag von 1.000 €, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist.
7. unbefristete Niederschlagungen und Erlässe ab 500 €

(4) Dem Bau-, Planungs-, Friedhofs- und Umweltausschuss wird die Beschlussfassung über die Erteilung des Einvernehmens zu Bauanträgen nach §§ 31-35 BauGB übertragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

(5) Dem Ausschuss für Landwirtschaft, Forsten, Dorfverschönerung und Friedhof wird die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Vorberatung des Forsthaushaltes
2. Vorberatung der Friedhofssatzung
3. Vorberatung der Feldwegesatzung
4. Dorfverschönerung

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und erarbeitet eine Empfehlung an den Ortsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten.

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf den Bürgermeister

Auf den Bürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Gemeindevermögen sowie die Hingabe von Darlehen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 1.000 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel bis zu einer Wertgrenze von 10.000 € im Einzelfall,
3. Aufnahme von Krediten nach Maßgabe der Entscheidungen des Gemeinderates oder des zuständigen Ausschusses,
4. Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel nach Maßgabe allgemeiner Grundsätze und Richtlinien des Gemeinderates bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall
5. Stundung gemeindlicher Forderungen und befristete Niederschlagung bis zu einem Betrag von 1.000 € im Einzelfall,

6. Ausübung des Vorkaufsrechts bis zu einem Wert von 15.000 € im Einzelfall,
7. Einvernehmen in den Fällen des § 14 Abs. 2, § 31 und § 33 BauGB und in den Fällen des § 34 BauGB, wenn durch das Bauvorhaben die Grundzüge der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung nicht berührt werden,
8. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung.
9. Zustimmung zu Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.500 €
10. Erlässe bis 500 €
11. Vergabe von Standplätzen auf Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 2 GemO.

§ 5 Beigeordnete

- (1) Die Ortsgemeinde Weisenheim am Sand hat zwei Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Verwaltung der Ortsgemeinde Weisenheim am Sand werden zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf den/die Erste/n Beigeordnete/n und eine/n weitere/n Beigeordneten zu übertragen sind.
- (4) § 4 Nr. 1, 2, 7, 8, 9 und 11 gelten analog für die Beigeordneten im Rahmen ihrer Geschäftsbereiche.

§ 6 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Gemeinderates

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Gemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Ortsgemeinderatssitzungen dienen, erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine Entschädigung in Höhe des halben Sitzungsgeldes gem. § 6 Abs. 2. Die Zahl der abrechenbaren Fraktionssitzungen darf die Zahl der Gemeinderatssitzungen dabei nicht überschreiten
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.
- (4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Gemeinderatsmitglieder für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen oder Besprechungen an einem Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.
- (6) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten zusätzlich eine besondere Entschädigung in Höhe von 12,50 € monatlich. Diese Aufwandsentschädigung wird als jährlicher Gesamtbetrag jeweils zu Jahresbeginn ausgezahlt.
- (7) Die Vorsitzenden der im Gemeinderat gebildeten Fraktionen erhalten für die Teilnahme

an Besprechungen des Ortsbürgermeisters auf dessen Einladung hin ebenfalls ein Sitzungsgeld in Höhe der nach Absatz 2 festgesetzten Entschädigung pro Besprechung.

§ 7
Aufwandsentschädigung
für Mitglieder von Ausschüssen

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 20,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Ortsgemeinderates oder der Gemeinde erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 3 bis 5

§ 8
Aufwandsentschädigung
des Ortsbürgermeisters

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Gemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

§ 9
Aufwandsentschädigung
der Beigeordneten

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (2) Der/Die Erste Beigeordnete, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung. Der/Die weitere Beigeordnete, der/dem ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 % der dem Ortsbürgermeister zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung.
- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, und der Besprechungen mit dem Bürgermeister (§ 50 Abs. 7 GemO) die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung; sofern sie nicht bereits hierfür

eine Entschädigung als gewähltes Rats- oder Ausschussmitglied erhalten. § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 oder 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 Satz 2, mindestens jedoch 11,20 €. Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.

(5) § 6 Abs. 4 und 5 sowie § 8 Abs. 2 gelten entsprechend.

§10

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Beauftragte für gemeindliche Einrichtungen, Sportanlagenwarte, Beauftragte in der Kinder- und Jugendarbeit und sonstige Inhaber von Ehrenämtern erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 10 € je volle Stunde.

(2) Das Team Bücherei erhält eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 € monatlich.

(3) Die Besitzer des Wahlausschusses erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 7 Absatz 2. Finden gleichzeitig Wahlausschusssitzungen verschiedener Wahlen und Abstimmungen statt, wird die Aufwandsentschädigung nur einmal gewährt.

(4) Die Mitglieder und Hilfskräfte der Wahl- und Abstimmungsvorstände erhalten eine pauschalierte Abgeltung ihres baren Aufwandes in der Form eines Erfrischungsgeldes. Das Erfrischungsgeld orientiert sich jeweils an den Sätzen gemäß § 10 Europawahlordnung (EuWO) je Wahl- oder Abstimmungstag. Finden an einem Wahltag mehrere Wahlen und Abstimmungen gleichzeitig statt, so wird das Erfrischungsgeld nur einmal gewährt.

(5) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

Weisenheim am Sand, den 11.08.2025

gez Holger Koob

Ortsbürgermeister

Die Neufassung der Hauptsatzung trat am 13.09.2019 in Kraft.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 25.06.2022 in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 17.08.2024 in Kraft.

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 23.08.2025 in Kraft.